presserat

Recht am Bild

Die prekäre finanzielle Situation des Roten Kreuzes im Landkreis veranlasst die örtliche Lokalzeitung zu einer ausführlichen Darstellung dieses Problems. Es werde gefordert, schreibt das Blatt, dass nun endlich auch die kommunale Unterstützung für den Hilfs- und Rettungsdienst angepasst wird. Den Artikel illustriert das Foto eines Notarztwagens mit zwei Insassen. Die Bildunterschrift lautet: »Soll die Einsatzfähigkeit des Roten Kreuzes erhalten bleiben, braucht der Kreisverband mehr Geld vom Landkreis und den Gemeinden.« Der Notarzt, der auf dem Foto abgebildet ist, beschwert sich beim Deutschen Presserat. Das Bild hätte ohne sein Einverständnis nicht veröffentlicht werden dürfen. (1990)

Der Deutsche Presserat kann die mit der Beschwerde vorgetragenen Vorwürfe nicht bestätigen. Er sieht die publizistischen Grundsätze und schutzwürdige Interessen hier nicht verletzt. Die Person, die, teilweise verdeckt, in einem Auto sitzend abgebildet wird, ist für das gesamte Foto und den Zweck, der mit der Veröffentlichung verfolgt wird, von untergeordneter Bedeutung. Das Foto dient zur Illustration eines Textes, der sich mit der prekären finanziellen Lage des örtlichen Roten Kreuzes befasst. In diesem Zusammenhang ist die Abbildung eines Notarztes im Einsatz legitim. Der Notarzt muss sich eine derartige Abbildung gefallen lassen. (B 18/91)

Aktenzeichen:B 18/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet